

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

„Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Meter Straßenfront jährlich 1,20 EURO.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.“

Haselünne, den 12.12.2014

STADT HASELÜNNE


Bürgermeister



**Gebührensatzung für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
der Stadt Haselünne**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 16.06.1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 16.06.1993 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die in § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 16.06.1993 in der jeweils geltenden Fassung genannten Straßen liegenden Grundstücke.

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine

Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind;

das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt
 1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und
 2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks. Die Gebührenberechnung erfolgt nach vollen Metern. Angefangene Meter werden voll berechnet.

- (3) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so werden sämtliche Straßenfrontlängen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (4) Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Straßenfrontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus gerechnet.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Meter Straßenfront jährlich 1,32 DM.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und

schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Maßgebend ist das Datum der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Haselünne, den 16.06.1993

STADT HASELÜNNE

gez.: Sandhaus
Bürgermeister

gez.: Schütte
Stadtdirektor